

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22.

Düsseldorf, Samstag den 3. Juni

1916.

**Beilagen:** Öffentliche Anzeiger Nr. 43, 44 und Nr. 22 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 7. Juni d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 273, Stück 101—106 des Reichsgesetzblatts, Stück 13 und 14 der Gesetzsammlung 273, Losenvertrieb 273, Enteignungen 274, 275, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn Kaldenkirchen—Bracht—Debel—Brüggen 275, Namensänderungen 275, Jagdschorzeit 275, Vollziehung von Ausführerklärungen für Frachtgüter 276, Dienststunden des Eichamts Lüttringhausen 276, Lösungsanträge über Renten-Ablösungskapitalien 276, Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes Hochemmerich-Friemersheim zur Errichtung und Unterhaltung einer paritätischen Mittelschule 276, Personalien 276.

### „Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

#### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

564. Das zu Berlin am 23. Mai 1916 ausgegebene

101. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5204. Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916.

565. Das zu Berlin am 24. Mai 1916 ausgegebene

102. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5205. Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5206. Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5207. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 23. Mai 1916.

566. Das zu Berlin am 25. Mai 1916 ausgegebene

103. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5208. Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5209. Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 23. Mai 1916.

567. Das zu Berlin am 26. Mai 1916 ausgegebene

104. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 5210. Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5211. Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 24. Mai 1916.

568. Das zu Berlin am 26. Mai 1916 ausgegebene

105. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5212. Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 25. Mai 1916.

569. Das zu Berlin am 27. Mai 1916 ausgegebene

106. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5213. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204). Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5214. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5215. Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916.

#### Inhalt der Gesetzsammlung.

570. Das zu Berlin am 24. Mai 1916 ausgegebene

13. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11505. Gesetz zur Förderung der Ansiedlung. Vom 8. Mai 1916.

571. Das zu Berlin am 27. Mai 1916 ausgegebene

14. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11506. Fischereigesetz. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 11507. Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung einer Bestimmung der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876. Vom 11. Mai 1916.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

572. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1914 dem Propstei-Kirchen-

vorstande zu St. Peter in Worms die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose der mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung in 4 Serien zu veranstaltenden Geldlotterie zur Wiederherstellung des Wormser Domes — und zwar in jeder Serie 50 000 Stück zum Preise von 3 M — in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau zu vertreiben. Die in diesen Provinzen zugelassenen 50 000 Lose jeder Serie müssen vor dem Vertrieb durch das Rgl. Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. abgestempelt werden.

Außerdem müssen sämtliche auszugebenden Lose der Lotterie den Vermerk tragen: „In den preussischen Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau nur zugelassen mit Stempel des Königlichen Polizeipräsidiums in Frankfurt a. M.“ Die Ziehung der ersten Serie ist für den 14. Oktober d. Js. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf in Preußen jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Düsseldorf, den 23. Mai 1916. I C a. 4175.  
Der Regierungs-Präsident.

573. Auf Antrag der Stadt Ohligs hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erbreiterung der unten genannten Straßen in Ohligs erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
Straße „am Markt“.							
1	0	07	3	4742/709	Marktplatz	Fußwinkel, Elisabeth, Buchhalterin	Ohligs, Baustraße Nr. 8.
Merschfelder-Provinzialstraße.							
2a	1	17	7	2628/28	Straße	1. Langenberg, Hugo, Fabrikant	Ohligs
	0	32	7	2629/28	Hofraum	2. Langenberg, Richard, Fabrikant je zur Hälfte	"
b	1	49				Ern, Ferdinand, Schleifer und dessen Kinder	"
	0	73	7	1677/28	Beg		"
c	0	29	7	2563/28	Hofraum	Herkenrath, Theodor, Stadtsekretär	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Sonnabend, den 17. Juni 1916, nachmittags 3<sup>1/4</sup> Uhr, im Rathaus zu Ohligs. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 25. Mai 1916.

A Nr. 76.

Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

574. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung einer Laderampe auf Bahnhof Werden zu enteignende, in der Gemarkung Schuir belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 16. Juni 1916, nachmittags 2<sup>20</sup> Uhr auf dem Bahnhofe Werden, Warteraum I./II. Klasse anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung	Kartenblatt (Flur)	Parzelle			ha	a	qm
1	Schuir	D.	689/21 zc.	Witwe Johann Wilhelm Bernsau geb. Volkmar in Bredeneh und Miterben	Weide	—	50	—

Düsseldorf, den 26. Mai 1916.

I. K 2155.

Der Enteignungskommissar: Dr. Bred e, Geheimer Regierungsrat.

575. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung des 3./4. Gleises auf der Strecke Mülheim (Ruhr)-Styrum — Essen West bezw. Senkung eines Teiles der Bruchstraße infolge Herstellung der neuen Unterführung dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Mülheim (Ruhr) belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 14. Juni 1916**, nachmittags 3<sup>20</sup> Uhr auf dem Bahnhof Mülheim (Ruhr), Warteraum I./II. Klasse anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

3b. Nr. des Bemessungsbereichs.	Katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschafts- art und Lage	Größe der dauernd zu beschränken- den Grund- flächen ha   a   qm
	(Gemeinde)	Karten- blatt (Flur)			
1	Mülheim (Ruhr)	17	366/113 zc.	Witwe Fabrikarbeiter Johann Seeger geb. Seitz in Mülheim (Ruhr)	Hofraum   —   —   03 Der Zugang nach den Bohnhäusern Nr. 136 und 138 wird durch eine seitliche Rampe und eine Treppe von 10 Stufen hergestellt.
2	"	17	367/114 zc.	Dieselbe	Hofraum   —   —   38 Beschränkung wie vor.
3	"	17	320/112	Dieselbe	Hausgarten   —   —   74 Durch Senkung der Straße entsteht eine Böschung.
4	"	17	319/108	Bergmann Bernhard Weltgen zu Mülheim (Ruhr)	Hofraum   —   —   11 Durch Senkung der Straße entsteht eine Böschung.
5	"	17	318/105	Polizeisergeant Heinrich Wienecke und Ehefrau geb. Schunk in Mülheim (Ruhr)	Hofraum   —   —   04 Durch Senkung der Straße entsteht eine Böschung.

Düsseldorf, den 26. Mai 1916.

Der Enteignungskommissar: Dr. Wrede, Geheimer Regierungsrat.

576. **Nachtrag**  
zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnhähnliche  
Kleinbahn von Kaldenkirchen über Bracht nach Debel  
bei Brügggen vom 12. Februar 1915. I. K. 442,  
(N.-Bl. S. 87).

Im Einverständnis mit der königlichen Eisenbahn-  
direktion zu Köln wird der Industrie-Bahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes  
über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom  
28. Juli 1892, vorbehaltlich der Rechte Dritter, in  
Abänderung der Bestimmungen in der Genehmigungs-  
urkunde vom 12. Februar 1915, I. K. 442, die Ge-  
nehmigung für das Unternehmen auf 75 Jahre von  
der Eröffnung des Betriebes ab, das ist bis zum  
31. März 1979, erteilt.

Düsseldorf, den 26. Mai 1916. I. K. 2133.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: B a m m e l.

577. Dem Johann Odloginski, geb. am 14. 7. 1872  
in Wawrochen, seiner Ehefrau Elisabeth geborenen Still  
und seinen Kindern: 1. Karl August Ernst, geb. am  
21. 6. 1899 in Gelsenkirchen; 2. Gustav Rudolf Heinrich,

geb. am 23. 1. 1901 in Rotthausen; 3. Elfriede Eli-  
sabeth, geb. am 12. 6. 1903 in Rotthausen; 4. Albert  
Fritz, geb. am 9. 4. 1905 in Rotthausen; 5. Hertha  
Maria, geb. am 22. 8. 1912 in Mülheim-Styrum,  
sämtlich in Mülheim-Styrum wohnhaft, ist die Ge-  
nehmigung erteilt worden, den Namen Still zu führen.  
Düsseldorf, den 23. Mai 1916. I. C a 4192.

Der Regierungs-Präsident.

578. Dem Arthur Kurt Reinicke, geb. am 25. 2. 1913  
in Merseburg, wohnhaft in Essen, ist die Genehmigung  
erteilt worden, den Namen Kirchner zu führen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1916. I. C a 4019.

Der Regierungs-Präsident.

579. Dem Anton Gutowski, geb. am 17. 12. 1891  
in Warlubien, Kreis Schwes, wohnhaft in Essen, ist  
die Genehmigung erteilt worden, den Namen Guber  
zu führen.

Düsseldorf, den 23. Mai 1916. I. C a 4193.

Der Regierungs-Präsident.

580. Für den Umfang des Regierungsbezirks Düssel-  
dorf wird in diesem Jahre von einer Einschränkung  
der Schonzeit für wilde Enten Abstand genommen.

Hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für diese Wildart verbleibt es daher bei der Bestimmung des § 39 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, wonach die Schonzeit am 30. Juni d. Jz. beendet ist.

Düsseldorf, den 20. Mai 1916. B. A. I. C. 280/2/16.  
Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

### Bekanntmachung der Militärbehörde.

581. Die Ausführerklärungen für Frachtgüter sind vom Absender selbst, bei juristischen Personen von dem gesetzlichen Vertreter, bei Handelsfirmen von einem zeichnungsberechtigten Inhaber oder einem ins Handelsregister eingetragenen Bevollmächtigten, durch Namensunterschrift verantwortlich zu vollziehen. Ein etwa vorhandener Firmenstempel ist beizudrücken.

Unter Hinweis auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich für Ausführerklärungen:

1. die falsche Bezeichnung des Absenders,
2. die unbefugte Zeichnung der Ausführerklärung,
3. die unrichtige Inhaltsangabe, auch eine der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen (wozu auch sogen. „Geschäftspapiere“ zählen), Abbildungen oder Zeichnungen im Packgut.

Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet.

Jede Zuwiderhandlung wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Münster, den 23. Mai 1916. Abt. I c Nr. 1827.  
Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.  
Der kommandierende General: Frhr. von Gayl.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

582. Während der Racheichungsperiode in Remscheid ist das Königliche Eichamt in Lüttringhausen nur Montags jeder Woche in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags dem Publikum geöffnet.

Der Königliche Eichungsinspektor für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

583. Die Löschungsanträge über die bis zum 31. März 1916 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die betreffenden Amtsgerichte zur Löschung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke abgesandt worden.

Münster, den 24. Mai 1916. 1553/16.  
Königliche Direktion der Rentenbank.

584. Auf Grund des Beschlusses des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Hochemmerich-Friemersheim zur Errichtung und Unterhaltung einer paritätischen Mittelschule vom 13. d. Mts. wird zur Zweckverbandssatzung vom 2. April 1913 folgender Nachtrag erlassen:

#### Art. I.

§ 2 erhält folgende neuen Absätze:

Vom 1. April 1916 ab wird die Mittelschule in eine paritätische Realschule umgewandelt.

Für die Mädchen wird gleichzeitig eine höhere Mädchenschule eingerichtet.

#### Art. II.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband heißt: „Zweckverband Hochemmerich-Friemersheim zur Errichtung und Unterhaltung höherer und gehobener paritätischen Schulen für Knaben und Mädchen.“

#### Art. III.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Dem Verbandsausschuß bleibt die Feststellung des Haushaltsetats, die Bewilligung der für die Schulen erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Verbandsvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung des Zweckverbandes nach außen und die Anstellung der Beamten des letzteren vorbehalten.

Im übrigen wird für die Rechtsverhältnisse und für die Verwaltung der Angelegenheiten jeder einzelnen Unterrichtsanstalt ein besonderes Beschlusorgan (Kuratorium, Verwaltungsrat) gebildet, für jedes dieser Beschlusorgane wird eine besondere Satzung oder Geschäftsordnung erlassen.

#### Art. IV.

Im § 10 Abs. 2 Zeile 3 muß es heißen statt Schule „Schulen“.

#### Art. V.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Zur Regelung der Befoldung der Lehrpersonen ist eine Befoldungsordnung und wegen Festsetzung und Erhebung des Schulgeldes eine Schulgeldordnung für jede Unterrichtsanstalt besonders zu erlassen.

Hochemmerich, den 15. Mai 1916.

Der Verbandsvorsteher: Graefner, Bürgermeister.

Genehmigt.

Moers, den 19. Mai 1916.

K 5674.

Namens des Kreis-Ausschusses.  
Der Vorsitzende: von Laer.

### Personal-Nachrichten.

585. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht den Rgl. Kronenorden vierter Klasse: dem Prokuristen Albert Sieper in Elberfeld, dem Betriebs-Inspektor Michael Hewel in Düsseldorf, das Verdienstkreuz in Gold: dem Krankenkassen-Kassierer Matthias Bitter in Grefeld, das Verdienstkreuz in Silber: dem Waisenrat Karl Glader in Kaiserswerth.

586. Gerichtsvollzieher Schulze in Elberfeld ist gestorben.